

djb-Initiative „Frauen in die Roten Roben“ ein voller Erfolg

Pressemitteilung des djb vom 23.05.2014

Der Wahlausschuss für die obersten Bundesgerichte hat in seiner gestrigen Sitzung auf 22 vakante Stellen 12 Richterinnen gewählt (55%). Die Ergebnisse im Einzelnen:

Bundesgerichtshof:	5 Richterinnen und 4 Richter,
Bundesverwaltungsgericht:	2 Richterinnen und 2 Richter,
Bundesfinanzhof:	2 Richterinnen und 2 Richter,
Bundesarbeitsgericht:	2 Richterinnen und 1 Richter,
Bundessozialgericht:	1 Richterin und 1 Richter.

Vorgeschlagen waren für die fünf Bundesgerichte 37 Männer und 32 (47%) Frauen.

Eva Schübel, Vizepräsidentin des djb: „Erstmals in der Geschichte der Bundesrichterwahlen sind annähernd 50 Prozent Frauen vorgeschlagen und auf – sogar mehr als – die Hälfte der Stellen gewählt worden. Dies zeigt, wie wichtig die Initiative „Frauen in die Roten Roben“ des Deutschen Juristinnenbundes ist, die ich 2011 gegründet habe. Denn bei Top-Positionen der Justiz haben Richterinnen und Staatsanwältinnen nach wie vor gegenüber ihren männlichen Kollegen das Nachsehen, und das insbesondere dann, wenn die Frauen selbst Kinder betreuen.“

Im Jahr 2011 sind für die fünf Bundesgerichte nur 15 Prozent Richterinnen vorgeschlagen und 16,7 Prozent gewählt worden. 2012 lagen die Vorschlagsquote bei 33 Prozent und die Wahlquote bei 29,41 Prozent. Im letzten Jahr standen auf den Vorschlagslisten bereits über 40 Prozent Frauen, gewählt wurden 44 Prozent.

Anmerkung der Redaktion:

Wir gratulieren der Initiative „FRAUEN IN DIE ROTEN ROBEN“ zu diesem fulminanten Erfolg. Durch die Wahl am 22.5.2014 hat sich der Anteil der Bundesrichterinnen von bisher lediglich 20 bis 30 % (Presseerklärung des djb v. 4.2.2014) erfreulich erhöht. Ziel bleiben aber die 50%.

Der djb sucht hochqualifizierte Richterinnen und vermittelt sie auf die Vorschlagslisten mit der Aufforderung an den Wahlausschuss, 50 % Richterinnen zu wählen. Damit will der djb erreichen, dass im Wahlverfahren, das entgegen der nach Art. 33 Abs. 2 GG geforderten Bestenauslese eher proporzorientiert und sehr intransparent ist, Frauen nicht mehr diskriminiert werden.

Schon bei der Erstellung der Wahlvorschlagslisten, die überwiegend in den Landesjustizministerien

erstellt werden, gibt es kaum Transparenz und keine Beteiligung der Gleichstellungs- bzw. Frauenbeauftragten oder der Richtervertretungen (Schübel, NJW 2014, S. 1355, 1357). Für Transparenz sorgen bisher nur Berlin und Schleswig Holstein: Das Berliner Arbeitsgericht führt seit Jahren vor den Wahlen zum BAG sog. Interessenbekundungsverfahren durch. In Schleswig-Holstein informieren die jeweiligen Landesministerien vor den Wahlen zu den Bundesgerichten über die frei gewordenen Stellen und die Möglichkeit zur Wahl. (Bekanntmachung des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa v. 22.1.2014). Das sollten alle Bundesländer tun.

Die Präsidialräte der Bundesgerichte nehmen schriftlich zur persönlichen und fachlichen Eignung der Kandidierenden Stellung (§§ 55, 57 Abs. 1 DRiG). Zentrales Organ der Wahlen für die obersten Gerichte ist der Richterwahlausschuss (Art. 95 Abs. 2 GG). Ihm gehören die Landesministerinnen und -minister, zu deren Geschäftsbereich der jeweilige Gerichtszweig gehört (§ 3 Abs. 1 RiWG) sowie die vom Bundestag für den Ausschuss gewählten Abgeordneten an (§§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 RiWG).

Grundlage der Wahlen sind die o.g. Vorschlagslisten, die von den Mitgliedern des Ausschusses bzw. den dafür bestellten Berichterstattern erstellt werden. Auch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz kann für die Wahl zum BGH, BVerwG und BFH und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die Wahlen zum BAG und BSG Vorschläge machen (§§ 3, 9 Abs. 1, 10 Abs. 3 RiWG).

Der Wahlausschuss nimmt die Vorschlagslisten aber kaum zur Kenntnis. Anforderungsprofile und offene Bewertungskriterien für die Kandidatinnen und Kandidaten gibt es nicht, neu zu besetzende Stellen werden nicht ausgeschrieben und nicht offiziell bekannt gegeben. Die vakanten Stellen werden durch Absprachen entsprechend den Mehrheitsverhältnissen im Bundestag zwischen den Parteien aufgeteilt. Der Richterwahlausschuss entscheidet in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 12 Abs. 1 RiWG).

Die fehlende Transparenz bei Erstellung der Vorschlagslisten und bei der Leistungseinschätzung lassen die Annahme zu, dass immernoch der Maßstab der typisch männlichen Erwerbsbiografie mit umfassender zeitlicher beruflicher Verfügbarkeit angelegt wird, der zum Karriereungleichgewicht und eingeschränktem Zugang für Frauen zu den höchsten Stellen als Richterinnen führt, obwohl Art. 3 Abs. 2 GG verlangt, dass auch Richterinnen und Richter, die nach der Wahl wegen der Versorgung von Kindern oder Pflege von Familienangehörigen keine volle Stelle haben, die gleichen Chancen bekommen (vgl. Schübel a.a.O.).